

D. Richtlinie zur Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen

Ergänzend zu A. Allgemeine Richtlinien gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen:

1. Was wird gefördert?

1.1 Um Einwohnern von Olching in schwieriger finanzieller Lage zu helfen, über den Weg einer Vereinsmitgliedschaft soziale Kontakte zu erhalten oder aufzubauen und um die Arbeit der Olchinger Vereine zu unterstützen, erstattet die Stadt Vereinsmitgliedsbeiträge.

Antragsberechtigt sind alle Einwohner von Olching, die

- a) Leistungen als Grundsicherung für Arbeitssuchende als Arbeitslosengeld II entsprechend SGB II
- b) Leistungen als Grundsicherung für Rentner und Erwerbsunfähige entsprechend SGB XII
- c) Leistungen als Wohngeld entsprechend Wohngeldgesetz (WoGG)
- d) Leistungen als wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22, 24, 90 Sozialgesetzbuch VIII
- e) Leistungen als Kinderzuschlag
- f) ein monatliches Gesamteinkommen vergleichbar einer personenbezogen analogisierten Einkommensstufe entsprechend TVöD-Entgeltgruppe 1, Stufe 2

2. Umfang der Förderung

Die Stadt erstattet die regelmäßigen Jahresbeiträge von max. zwei in der Stadt ansässigen gemeinnützigen Vereinen bis einer Gesamthöhe von 180 € pro Person.

Die Förderung erfolgt, ggf. zeitanteilig, für ein Jahr und nur für die Zukunft.

3. Verfahren

3.1 Die Zuschussberechtigung ist beispielsweise durch Bescheide über den Erhalt von Sozialleistungen nachzuweisen.

3.2 Die Stadt ist ein Nachweis über die Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge vorzulegen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01.09.2021 in Kraft.

Die bis zum Inkrafttreten der Richtlinie bewilligten Zuwendungen werden nach bisherigen Richtlinien abgewickelt.

Olching, den 04.08.2021



Andreas Magg

Erster Bürgermeister